



1. **Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**
- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend bis zu schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Eindeckung von Metallen bleibt vorbehalten, d. h. wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als uns eine Eindeckung der notwendigen Rohmetalle zu den am Tage (Datum) der Auftragsannahme gültigen Preisen möglich ist.
- 1.4 Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.
2. **Preise**
- 2.1 Alle Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.
- 2.2 Die vereinbarten Preise gelten als Grundpreise. Sie sind Festpreise, wenn bis zum Tage unserer Lieferung (Rechnungserteilung) keine Änderungen eintreten, insbesondere bei Metall- und Hilfsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben. Sollten diese Änderungen nach Vertragsabschluss eintreten, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen.
- 2.4 Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig vor Fertigung des Auftrages frachtfrei unserem Werk zur Verfügung steht. Andernfalls sind wir berechtigt, das eingesetzte Material zum Tagespreis zu berechnen.
- 2.5 Bei einer verspäteten Ablieferung der Umarbeitungsmetalle besteht die Möglichkeit der Versteuerung der nicht bestellten Metalle gemäß § 3 Abs. 10 UStG zum Tagespreis. Für diesen Fall behalten wir uns eine entsprechende Nachberechnung gegenüber dem Besteller vor.
3. **Fertigungseinrichtungen (Werkzeuge, Vorrichtungen etc.)**
- 3.1 Die Kosten einer im Auftrag des Bestellers von uns beschafften oder hergestellten Fertigungseinrichtung hat der Besteller zu vergüten. Die von uns beschafften oder hergestellten Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum.
- 3.2 Soweit abweichend von Ziffer 3.1 vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Fertigungseinrichtung wird, geht das Eigentum mit Bezahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Fertigungseinrichtungen wird ersetzt durch ein Verwahrungsverhältnis. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.
- 3.3 Sämtliche Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheit anzuwenden pflegen. Sie werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers eingesetzt. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu einer weiteren Aufbewahrung nicht mehr verpflichtet. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.
4. **Fracht und Verpackung**
- 4.1 Der Versand erfolgt auf Kosten des Empfängers. Haben wir es übernommen, die Frachtkosten zu tragen, so steht es uns frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Mehrfrachten bei etwa gewünschtem Eilgut-, Express-, Luftfrachtversand oder solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut usw.) gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. Das Gleiche gilt für die Mehrfrachten nach entfernteren Stationen als im Vertrag vorgesehen.
- 4.2 Gewünschte oder von uns für erforderliche gehaltene Verpackung (Kisten oder Pappkartons) wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Für Collico-Kisten und Bahnbehälter wird eine Miete in Anrechnung gebracht. Leere Collico-Kosten sind frachtfrei mit Rücksendeschein zurückzuliefern. Sonderverpackungen (Behälter, Gestelle o.ä.) werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind innerhalb von sechs Wochen frachtfrei zurückzusenden oder werden berechnet. Nach Rückgabe wird der hierfür in Rechnung gestellte Betrag Preis erstattet.
5. **Abnahme**
- 5.1 Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme bei uns. In diesem Falle werden die sachlichen Abnahmekosten von uns, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.
- 5.2 Verzichtet der Besteller auf Abnahme in unserem Werk, so gilt die Ware als vertragsgemäß hergestellt und abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.
6. **Gefahrübergang**
- 6.1 Jede Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über.
- 6.2 Bei Anlieferung von Umarbeitungsmaterial trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Werk. Das Gleiche gilt, wenn Waren zurückgenommen werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.
7. **Mehr- oder Minderlieferungen**
- 7.1 Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge wie der einzelnen Teillieferung.
8. **Haftung für Sachmängel**
- 8.1 Der Besteller hat die erhaltenen Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.
- 8.2 Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
- 8.3 Bei einem nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang entstandenen Sachmangels, der die Verwendbarkeit des Teiles ausschließt oder beeinträchtigt, können wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Schlägt eine Nachbesserung auch nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Zur Vornahme der Nachbesserung und Lieferung einer mangelfreien Sache hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Maßnahmen, die der Besteller ohne unsere Zustimmung zur Mängelbeseitigung einleitet, werden nicht vergütet. Wird der Liefergegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind. Für die mangelfreie Sache und die Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 8.4 Bei Verwendung unserer Erzeugnisse allein bzw. als Teil eines Gerätes oder bei Verbindung mit anderen Produkten kann die Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck trotz unserer eventuellen Empfehlung nur durch die Erprobung in der Praxis letztlich bewiesen werden. Das entsprechende Risiko trägt allein der Besteller. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 8.5 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, auf die wir keinen Einfluss haben, wie Fehler in der vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder Wahl des Werkstoffes, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Bearbeitung, Überbeanspruchung, Lagerung und Verwendung sowie sonstige vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, durch die die physikalischen, chemischen oder technologischen Eigenschaften verändert werden.
- 8.6 Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nur zur Feststellung, nicht aber zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
- 8.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.
- 8.8 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438, Abs. 1, Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 8.9 Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - insbesondere Ansprüche auf Ersatz für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit nicht nachstehend und in Ziffer 9 etwas anderes bestimmt ist. In jedem Fall sind solche Ansprüche der Höhe nach auf den Lieferwert der Ware begrenzt, es sei denn, die Schadenersatz beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
9. **Produkthaftung**
- 9.1 Haftungsausschlüsse nach diesen ALZB gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Im Falle der Haftung gegenüber Dritten gilt für den Schadenausgleich zwischen dem Besteller und uns § 254 BGB entsprechend, ganz gleich, wer direkt in Anspruch genommen wird.
- 9.3 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadenabwehr (z. B. Rückrufaktionen) haften wir nur, soweit wir rechtlich verpflichtet sind.
10. **Liefer-, Abnahme- und Abruffristen**
- 10.1 Die Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zu Ansprüchen irgendwelcher Art.
- 10.2 Unvorhergesehene Ereignisse, Werkzeug- und Pressenbruch, Arbeitskämpfe, behördliche oder staatliche Maßnahmen und sonstige Umstände höherer Gewalt, durch die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise behindert wird, berechtigen uns die Lieferfristen, um die Zeitdauer der Behinderung zu verlängern, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten. Ist die Behinderung von längerer Dauer oder Ursache einer Kostenerhöhung oder macht sie die Herstellung der Ware unmöglich, sind wir berechtigt, von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Verfeuerungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Aus Fällen der vorbenannten Art können Schadensersatzansprüche gegen uns nicht hergeleitet werden.
- 10.3 Nimmt der Besteller die Ware zum vereinbarten Termin nicht ab, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern sowie nach Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
11. **Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.
- 11.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 11.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 11.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gem. Ziffer 11.6 auf uns auch tatsächlich übergehen.
- 11.5 Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- 11.6 Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisanforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an die Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.7 Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug bzw. wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 11.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch unsere Übersicherung beinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.9 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 11.10 Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns auf der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 11.11 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gewöhnlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.
- 11.12 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen.
12. **Werkleistungsverträge - Umarbeitungsgeschäfte**
- 12.1 Die im Rahmen eines Werkleistungsvertrages von uns gefertigten Waren gelten ohne weiteres mit der Auslieferung an den Besteller als auf uns zur Sicherung aller aus dem Geschäftsverhältnis zustehenden Forderungen zu Eigentum übertragen. Der Besteller nimmt die Ware für die Dauer unseres Sicherungseigentums für uns in Verwahrung.
13. **Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug.
- 13.2 Werkzeugänderungskosten sind sofort ohne jeden Abzug bei Vorlage des Ausfallmusters zur Zahlung fällig.
- 13.3 Verschlechte sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers, z. B. wenn unser Warenkreditversicherer kein ausreichendes Limit gewährt, zahlt er auf unsere Zahlungserinnerung/Mahnung nicht, stellt er seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen und Erfüllung bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. V.g. Rechte gelten für unsere sämtlichen Forderungen.
- 13.4 Forderungen sind nach Fälligkeit vom Besteller mit einem Zinssatz von 9% über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- 13.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen, es sei denn, solche Gegenansprüche seien anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 13.6 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel zur Refinanzierung im sog. Scheck-/Wechselverfahren werden nicht angenommen. Diskontospesen und alle mit der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehen den Kosten trägt der Besteller.
14. **Compliance**
- 14.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewinnung, Bestechung, Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstragaten Insolvenzstrafmaßnahmen führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht uns im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Besteller bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu, und wir können Schadensersatz verlangen.
15. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 15.1 Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche ist Viersen.
- 15.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Viersen oder der Sitz des Bestellers oder bei Wechsel- und Scheckansprüchen auch der Zahlungsort.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschluss ausländischer Rechts sowie der Bestimmungen internationaler Kaufrechtsübereinkommen nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende deutsche Recht.
16. **Teilunwirksamkeit**
- 16.1 Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.